



Satzung

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form. Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können männlich und weiblich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

- § 1 Der Verein der Tierfreunde Balzfeld e.V., gegründet am 18. Mai 1973, mit Sitz in 69234 Dielheim/Balzfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Umweltschutzes zum Wohle für Mensch und Tier. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Unterhaltung eines Tierparks in Balzfeld
 - b) Nachzucht zur Erhaltung diverser Rassen und zur Beschickung des Tierparks
 - c) Förderung der Tierliebe
- § 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- a) an die Gemeinde Dielheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsbereich Balzfeld zu verwenden hat
oder
 - b) an den Verband Gemeinnütziger Vogel- und Tierpark 1971 e.V. mit den unter a) genannten Verwendungszwecken.
- § 5 Mitgliedschaft
- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Gewähr bietet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
 - b) Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.
- § 6 Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglied kann werden, wer 30 Jahre Mitglied und mindestens 50 Jahre alt ist.
- b) Ferner kann jedes Mitglied Ehrenmitglied werden, welches 15 Jahre lang aktiv in der Vorstandschaft tätig war.
- c) Ehrenmitglied kann in Abweichung von a) und b) ernannt werden, wer sich im Interesse des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht.
- c) Die Mitglieder zahlen an den Verein einen Beitrag. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, und Kinder & Jugendliche unter 14 Jahren. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen und satzungsmäßigen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.
- e) Die Mitglieder sind angehalten, das Tierschutzgesetz zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch den Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft bei 2/3-Mehrheit beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag ein Jahr nicht entrichtet hat
- b) bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung
- c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) wenn durch ungebührliches Verhalten der Verein und seine Veranstaltungen gestört oder geschädigt werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Auszuschließenden. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden noch schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. der Buchhaltung
 5. dem Zuchtwart (den Zuchtwarten)
 6. dem Jugendleiter-Team
 7. dem Beisitzer (den Beisitzern) und
 8. dem Vergnügungsausschuss

- b) Der engere Vorstand besteht aus
 - 1. dem 1. Und 2. Vorsitzenden
 - 2. dem Schriftführer und der Buchhaltung

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein zeichnungsberechtigt.

- § 10 Die Vorstandsmitglieder werden gewählt.
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar geheim oder wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt, per Akklamation
 - b) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - c) Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt nieder, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied mit der Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.
 - d) Der Vorstand bleibt jeweils bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- § 11 Mitgliederversammlung
 - a) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1.1. – 31.12. eines jeden Jahres.
Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kontrolle des Kassenswartes zwei Kassensprüfer, welche über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
 - c) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
Änderungsvorschläge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - d) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Wahlen ist das Abstimmungsergebnis mindestens beim 1. und 2. Vorsitzenden zahlenmäßig festzuhalten.

- § 12 Auflösung des Vereins
Solange mindestens 7 Mitglieder des Vereins zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

- § 13 Sollte sich irgendein Fall ereignen, welcher in der Satzung nicht vorgesehen ist, so ist dieser von Fall zu Fall vom Gesamtvorstand zu entscheiden.